

Bundessozialgericht
9 RV 674/61

Im N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Januar 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1965, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident

Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter

Dr. M a i s c h und

Bundesrichter

S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter

Bundessozialrichter

Dr. T ö p f e r und

Bundessozialrichter

R e i s
als ehrenamtliche
Richter,

für Recht erkannt:

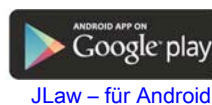
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 3. Mai 1961 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

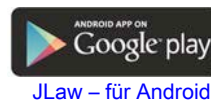
G r ü n d e :

Der Kläger beantragte im Februar 1946 Versorgung wegen symptomatischer Epilepsie. Er sei Flieger der Nahauflärergruppe 6 gewesen und am 15. Januar 1945 bei Küstrin abgeschossen und verschüttet worden. Bis zum 15. Februar 1945 sei er in Preetz/Holstein im Lazarett behandelt worden. Auf eine Anfrage der Versorgungsverwaltung, ob er bereit sei, sich einer Beobachtung in der Nervenlinik des Universitätskrankenhauses Eppendorf zu unterziehen, antwortete er sinngemäß, seine Leiden ließen sich durch den Sturz aus 1.200 m Höhe und die Verschüttung ausreichend erklären. In der Nervenlinik könne ihm nicht geholfen werden. Daher sei er nicht bereit, sich dort untersuchen zu lassen; er habe auch keinen Rentenanspruch stellen, sondern nur einen Ausweis für Kriegsbeschädigte erlangen wollen. Er verzichte auf Rente. Der Antrag wurde nicht weiter bearbeitet. Auch auf einen erneuten Versorgungsantrag vom 7./8. Mai 1953 in dem der Kläger ausführte, seine Kameraden seien bei dem Flugzeugabsturz gefallen und er sei als Hirnverletzter entlassen worden, wurde nichts veranlaßt. 1955 führte der Kläger in einem dritten Antrag, in dem er angab, vom 1. September 1944 bis 27. September 1945 Wehrdienst geleistet zu haben, seine Kopfverletzung auf einen im Oktober 1944 über Triest bei der Nahauflärergruppe 6 erlittenen Flugzeugabsturz zurück. In der von ihm vorgelegten ärztlichen Beurteilung des Truppenarztes der Nahauflärergruppe 6 vom 5. Mai 1945 wurde bescheinigt, daß der Kläger an einer symptomatischen Epilepsie leide und aufgrund der Lazarettuntersuchung Preetz vom 15. Februar 1945 W.u. beurteilt worden sei. Außerdem legte er einen beglaubigten Auszug des Entlassungsscheines (D 2) vor, wonach er wegen Epilepsie als dienstunfähig beurteilt und am 27. September 1945 von der Luftwaffe entlassen worden sei. Nachforschungen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

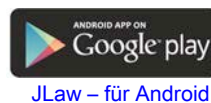
- 3 -

bei den Krankenhäusern Berlin, Kassel und München waren erfolglos. Die Deutsche Dienststelle in Berlin-Wittenau teilte mit, daß der Kläger in den vorliegenden Unterlagen der Nahaufklärergruppe 6 nicht verzeichnet sei. Der Kläger wurde aufgefordert, hierzu und zu seinen unterschiedlichen Angaben über Zeit und Ort der Schädigung Stellung zu nehmen. Er teilte mit, daß seine Angaben im ersten Antrag richtig seien; ihm sei schleierhaft, wie er auf Triest gekommen sei. Nach der Entlassung aus dem Lazarett sei er in einen Ort bei Schleswig gekommen, in dem die Nahaufklärergruppe gelegen habe; dort habe er sich bei dem Truppenarzt gemeldet, der ihm die Krankenpapiere abgenommen habe. Bei der versorgungsärztlichen Untersuchung durch Dr. ~~Rasmussen~~ erklärte der Kläger, er sei nach etwa 24-stündiger Bewußtlosigkeit erst im Lazarett Preetz wieder zu sich gekommen. Eine Wunde am Kopf habe nicht bestanden. Dr. ~~Rasmussen~~ konnte keine äußeren Verletzungsfolgen am Schädel feststellen; die Untersuchung ergab, abgesehen von dem Verdacht auf eine leichte Facialisschwäche rechts, keinen pathologischen Befund, besonders keine ausreichenden Hinweise auf herdbedingte organische Anfälle. Die von Dr. ~~Rasmussen~~ empfohlene klinische Untersuchung wurde in dem Allgemeinen Krankenhaus Hamburg-Heidelberg (Prof.Dr. ~~Dietrich~~/Dr. ~~Ullrich~~) vorgenommen und ergab elektroencephalographisch ein normales Niederspannungs-EEG und keinen Nachweis von Hirnverletzungsfolgen. Prof.Dr.~~Dietrich~~ kam zu dem Ergebnis, daß man an der truppenärztlichen Bescheinigung vom 5. Mai 1945 nicht vorbeigehen könne und vermuten müsse, daß die von dem Kläger geschilderten Anfälle eine hirnorganische Ursache hätten. Der negative EEG-Befund besage in diesem Zusammenhang nicht allzuviel. Er sei der Auffassung, daß man die Schädigungsfolgen anerkennen müsse; die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) schätzte er auf 50 vom Hundert (v.H.). Das Gutachten fand in allen Punkten die Zustimmung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

des Dr. R----- und wurde auch vom ärztlichen Dienst des Landesversorgungsamts gebilligt. Die Sache wurde gemäß einem in den Akten niedergelegten Vermerk für spruchreif im Sinne der Anerkennung angesehen und dem Kläger zur Vorlage bei dem Arbeitsamt eine Bescheinigung erteilt, daß er Hirnverletzter im Sinne der Sonderfürsorgebestimmungen sei. Aufgrund einer Vorlage an den Dezernenten wurde jedoch der Kläger noch auf den erforderlichen Zusammenhang zwischen militärischer Dienstverrichtung und Gesundheitsstörung sowie darauf hingewiesen, daß seine Wehrmachtszugehörigkeit nicht ermittelt werden konnte, da er in den Unterlagen der Nahaufklärergruppe 6 nicht verzeichnet sei. Er solle deshalb mitteilen, wie er sich das Fehlen in diesen Unterlagen erkläre und wie es komme, daß er erst im September 1944 eingezogen worden sei. Er solle die Truppenteile und die Feldpostnummern sowie Zeugen angeben, mit denen er bei einem Truppenteil zusammengewesen sei. Der Kläger gab an, er sei von 1939 bis 1944 u.K. gestellt gewesen, dann zur Luftwaffe eingezogen, bei verschiedenen Einheiten verwendet und von Spandau aus mit 10 Mann in einem Flugzeug in Richtung Küstrin befördert worden. Nach dem Absturz der Maschine und der Entlassung aus dem Lazarett sei er zu der Nahaufklärergruppe 6 gestoßen, wo er die Bescheinigung vom 5. Mai 1945 als Ersatz für die Krankenpapiere erhalten habe. Er könne keine Feldpostnummer angeben; Soläbuch und Erkennungsmarke seien ihm in der Gefangenschaft abgenommen worden. Er reichte sodann Bescheinigungen der Witwe Hedwig Sch-----, des Hermann H----- und des Hans P----- über seine Wehrmachtszugehörigkeit ein. Die Erklärung des Hans P----- vom 30. Juli 1956 hat folgenden Wortlaut: " Wahrheitgemäß erkläre ich, daß Herr Eduard R----- im Jahre 1944, September, zur Wehrmacht eingezogen wurde. Ich weiß mich noch gut zu er-

- 5 -



- 5 -

innern, daß Herr Ed. R----- Anfang 1945 im Lazarett in Preetz gelegen hat mit einer schweren Kopfverletzung." Mit Bescheid vom 5. September 1956, der am 22. Juli 1957 nach § 25 VwVG berichtigt wurde, erkannte das Versorgungsamt Neigung zu kurzdauernden Anfällen mit Bewußtlosigkeit, psychische Veränderung nach stumpfer gedeckter Schädelverletzung mit schwerer Gehirnerschütterung als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an und gewährte ab 1. Juli 1955 Rente nach einer MdE um 50 v.H. Nach erfolglosem Widerspruch, mit dem er eine höhere MdE erreichen wollte, erhob der Kläger Klage.

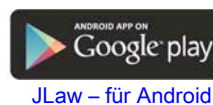
Während des gerichtlichen Verfahrens ergaben die 1958 zur beruflichen Betroffenheit des Klägers angestellten Ermittlungen, daß er bis zum 18. Oktober 1944 Angestellter der Firma S----- gewesen war und anschließend eine neue Stelle gefunden hatte. Hans P----- räumte daraufhin ein, daß er in der Erklärung vom 30. Juli 1956 nur das wiedergegeben habe, was er durch Erzählungen seiner Ehefrau, einer Schwester der verstorbenen ersten Frau des Klägers, s.Zt. erfuhr. Er sagte zu, daß seine Frau zur Klärung des Sachverhalts vorsprechen werde. Diese erschien jedoch nicht. Mit Bescheid vom 29. Dezember 1958 berichtigte das Versorgungsamt die Bescheide vom 5. September 1956 und 22. Juli 1957 nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG), entzog dem Kläger die Rente und forderte die für die Zeit vom 1. Juli 1955 bis 31. Januar 1959 gezahlte Rente von 2.006,--DM nach § 47 Abs. 3 VwVG zurück, weil die Erklärung des P----- richtig und allein von entscheidender Bedeutung für die Anerkennung der Schädigungsfolgen und die Zubilligung der Rente gewesen sei. Das Sozialgericht (SG) holte von den Dres. J-----, B----- bzw. B----- ein neurologisches

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

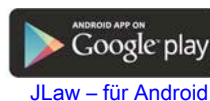
und hirndektrisches Gutachten darüber ein, ob die geltend gemachten Schädigungsfolgen mit Wahrscheinlichkeit Folgen eines Flugzeugabsturzes seien und hörte die Ehefrau Thekla ~~Prinz~~, die Witwe Hedwig ~~Schwarz~~, Hermann ~~Herr~~ und Anni ~~Gebert~~ als Zeugen darüber, wie der Gesundheitszustand des Klägers vor dem Wehrdienst gewesen und was ihnen über Verwundungen und Verwundungsfolgen bekannt sei. Der als Zeuge geladene August ~~Baum~~ reichte eine schriftliche Erklärung ein. Durch Urteil vom 8. Juni 1960 hob das Sozialgericht Hamburg unter Änderung des Bescheides vom 5. September 1956 die Bescheide vom 28. März 1957 (Widerspruchsbescheid) und 22. Juli 1957 (richtig: 29. Dezember 1958) auf und verurteilte die Beklagte, die Rente bereits ab 1. Mai 1953 zu zahlen. Auf die Berufung der Beklagten hörte das LSG Dr. ~~Magnus~~ als ärztlichen Sachverständigen. Der Kläger gab auf Befragen an, er habe Ende August 1944 den Gestellungsbefehl für den 2. oder 3. September erhalten, sei aber, da er in dem Rüstungsbetrieb ~~Steffen~~ gearbeitet habe, zurückgestellt worden. Im Dezember 1944 sei er zu einer Plakeinheit nach Blankensee und von dort zur Wehrersatzinspektion Itzehoe gekommen, wo er gelbe Spiegel getragen habe. Nach der Entlassung aus dem Lazarett sei er zu Fuß nach Rendsburg marschiert und habe sich verpflegungsmäßig bei der dortigen Nahaufklärergruppe gemeldet. Er habe die Bescheinigung von seinem Schwager ~~Lehmann~~ eingereicht, obwohl er gewußt habe, daß dieser ihn im Lazarett Preetz niemals gesehen habe. Er habe das aber nicht für entscheidend gehalten. Durch Urteil vom 3. Mai 1961 hob das LSG das Urteil des SG auf, wies die Klage ab und ließ die Revision zu. Die Beklagte sei gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 VwVG berechtigt gewesen, in eine neue Prüfung einzutreten. Der Vermerk, daß die Sache nunmehr entscheidungsreif sei, habe keine endgültige Stellungnahme bedeutet. Die Gutachten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

von Prof. Dr. D- und Dr. R- hätten der Versorgungsverwaltung nicht genügt, den ursächlichen Zusammenhang zu bejahen und eine Anerkennung auszusprechen. Die Bescheinigung des P- sei die erste faßbare Unterlage einer Auskunftsperson gewesen, die neben der Wehrmachtzugehörigkeit auch die Tatsache eines Lazarettaufenthaltes und einer Kopfverletzung aus eigenem Wissen bekundet habe. Der Kläger habe auch erkannt, daß die Bescheinigung so, wie er sie vorgelegt habe, für das Versorgungsamt entscheidende Bedeutung gehabt habe, denn er sei darauf hingewiesen worden, daß die seitherigen Ermittlungen kein klares Bild gegeben hätten und daß Widersprüche festgestellt worden seien. Es sei ihm somit bewußt gewesen, daß das bisher vorliegende Material, insbesondere seine eigenen Angaben, für die Beklagte nicht ausreichten, um zu einem für ihn günstigen Ergebnis zu gelangen. Um dieses herbeizuführen, habe er u.a. auch die Erklärung des P- überreicht. Die Überreichung dieser Erklärung durch den Kläger erfülle das Tatbestandsmerkmal des wissentlich falschen Angebens oder Verschweigens wesentlicher Tatsachen. Er habe die Angaben der Erklärung zu seinen eigenen gemacht. Die erneute Überprüfung habe ergeben, daß ein ursächlicher Zusammenhang der Gesundheitsstörungen mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG nicht mit Wahrscheinlichkeit bestehe. Es könne insofern dahingestellt bleiben, ob der Kläger tatsächlich abgestürzt sei. Aus den Ausführungen von Prof. Dr. J- und Dr. M- ergebe sich, daß die traumatische Epilepsie nicht nachgewiesen werden könne, daß es sich vielmehr um die Auswirkungen von anlagebedingten Hyperventilationsstörungen handele. Dem stünden die Gutachten von Dr. D- und Dr. R- entgegen, denn auch

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sie hätten eine echte traumatische Epilepsie nicht mit Sic erheit feststellen können. Sie hätten zwar auf die Bescheinigung vom 5. Mai 1945 Bezug genommen und aus ihr auf Folgezustände nach einem Flugzeugabsturz geschlossen. Aus der Bescheinigung ergebe sich aber nicht, daß der Kläger einen Flugzeugabsturz erlitten habe, sondern lediglich die Tatsache einer Behandlung im Lazarett Preetz sowie die damals gestellte Diagnose einer symptomatischen Epilepsie. Bei dieser Sachlage komme es nicht mehr darauf an, inwieweit der Kläger auch im übrigen falsche Angaben gemacht habe, sei es bezüglich seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder eines Flugzeugabsturzes über Küstrin oder Triest und der damit verbundenen Umstände. Die Berechtigung der Rückforderung der gezahlten Beträge folge aus § 47 Abs. 3 VwVG, da er die erwähnten Tatsachen wesentlich falsch angegeben habe. Da es auch für die Zeit ab 1. Mai 1953 an dem erforderlichen Zusammenhang fehle, habe der Berufung in vollem Umfange stattgegeben werden müssen.

Mit der Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 42 Abs. 1 Nr. 3, 47 Abs. 3 Buchst. a) VwVG. Der von dem LSG festgestellte Sachverhalt habe nicht ausgereicht, erneut zu entscheiden. Unrichtig sei die Erklärung des Hans ~~Pascher~~ gewesen, soweit er den Zeitpunkt der Einberufung mit September 1944 angegeben habe. Diese Angabe sei aber für die Entscheidung unwesentlich. Aus eigener Wahrnehmung habe er auch nichts über die Wehrmachtzugehörigkeit des Klägers und dessen Aufenthalt im Lazarett Preetz sowie eine schwere Kopfverletzung bekunden können. Falsche Angaben eines Dritten berechtigten die Versorgungsverwaltung aber nur unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 5 und Absatz 2 VwVG zu erneuter Entscheidung. Das LSG hätte die Erklärung des ~~Pascher~~ nicht als eigene Angaben des Klägers

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

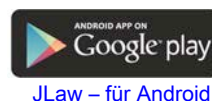
würdigen dürfen. Wenn es aber in der Überreichung der Bescheinigung solche Angaben des Klägers habe erblicken wollen, hätte es feststellen müssen, daß die Tatsachen wissentlich falsch angegeben worden seien. Es sei nicht festgestellt, daß der Kläger nicht mit einer schweren Kopfverletzung im Lazarett Preetz gelegen habe. Dafür, daß die Angaben in der Bescheinigung zuträfen, spreche jedenfalls auch die Aussage der Zeugin G. S. Soweit P. die von ihm behaupteten Tatsachen in sein eigenes Wissen gestellt habe, handele es sich nicht um wissentlich falsche Angaben des Klägers. Das LSG habe auch nicht festgestellt, daß dem Kläger hinsichtlich des eigenen Wissens des P. bewußt gewesen sei, es handle sich um eine falsche Erklärung. Bei den von den Gutachtern ermittelten Erkrankungen des Klägers hätte das LSG jedenfalls ohne nähere Feststellungen nicht davon ausgehen dürfen, daß er sich des Inhalts der Erklärung und der Bedeutung, die ihre Überreichung für das Verfahren haben konnte, bewußt gewesen sei. Da die Voraussetzungen des § 41 VwVG nicht gegeben seien, müsse das Urteil des SG wieder hergestellt werden. Dies gelte auch für den Zeitpunkt des Beginns der Rente. Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des Urteils des LSG Hamburg vom 3. Mai 1961 und des Bescheides vom 29. Dezember 1958 das Urteil des SG Hamburg vom 8. Juni 1960 wiederherzustellen und in Abänderung der Bescheide vom 5. September 1956 und 22. Juli 1957 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Mai 1953 Rente zu zahlen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und daher zulässig. Sie ist auch im Sinne der Zurückverweisung der Sache begründet.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Das LSG hat die Versorgungsverwaltung für berechtigt gehalten, nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 VwVG erneut zu entscheiden, weil der Kläger die in der Erklärung des Hans P. vom 30. Juli 1956 enthaltenen Angaben durch die Überreichung der Urkunde zu seinen eigenen gemacht und damit wesentliche Tatsachen wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen habe. Der Kläger rügt vornehmlich Verletzung der sachlich-rechtlichen Vorschrift des § 42 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 5 VwVG. Es ist daher zu prüfen, ob eine Rechtsverletzung darin zu erblicken ist, daß das LSG nicht untersucht hat, ob die Angaben des P. für sich allein als Erklärungen eines Dritten die erneute Entscheidung rechtfertigen könnten (vgl. auch BSG 3, 186; Urteil vom 24. Juli 1964 - 10 RV 47/62 -; Peters/Sautter/Wolff, Kom. zur SGB Anm. 2 III 80-27 zu § 162). Nach der Auffassung des Senats muß diese Frage verneint werden.

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 VwVG hat die Versorgungsbehörde erneut zu entscheiden, wenn Tatsachen, ^{die} für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind. Der Wortlaut der Vorschrift ergibt nicht, ob hierbei nur Angaben von Beteiligten in Frage kommen oder ob auch Angaben dritter Personen genügen. Die Auslegung, daß unwahre Erklärungen Dritter einzubeziehen sind, ließe sich rechtfertigen, wenn in § 42 Abs. 1 Nr. 3 VwVG ein allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsatz Ausdruck gefunden hätte, wonach eine Täuschungshandlung stets zum Widerruf (oder zur Rücknahme) eines Verwaltungsaktes berechtigt, wenn dieser dadurch unrichtig geworden ist (so Schönleiter/Hennig, Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, § 42 Anm. 4). Ob ein solcher Grundsatz in dieser allgemeinen Bedeutung

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

anzuerkennen ist (vgl. hierzu Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Auflage, § 12, 2 e S. 221 ff. und Merk Deutsches Verwaltungsrecht, S. 878 ff.), kann dahingestellt bleiben, denn es bestehen im Hinblick auf die in § 42 VwVG getroffene Sonderregelung und die dort einzeln aufgeführten Tatbestände (vgl. hierzu insbesondere die Nr. 3, 5 und 6) jedenfalls Bedenken, die Vorschrift der Nr. 3 i.S. eines solchen allgemeinen Grundsatzes auszulegen. Die Streitfrage, ob § 42 Abs. 1 Nr. 3 VwVG auch Erklärungen eines Dritten betrifft, ist, soweit ersichtlich, mit eingehender Begründung noch nicht geprüft und entschieden worden. In der Regel wird in der Literatur nur hervorgehoben, daß die Beteiligten auch Handlungen ihres Vertreters oder eines Bevollmächtigten gegen sich gelten lassen müssen (so Sauerwein, Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, 2. Aufl. § 42 Anm. 5). Die Auffassung, daß unwahre Angaben eines Dritten eine erneute Entscheidung nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 VwVG nicht rechtfertigen können, wird von Thannheiser/Wende/Zoch (Handbuch des Bundesversorgungsrechts, VwVG § 42 Anm. zu Nr. 3) und Völz (Arbeit und Sozialpolitik 1957 S. 152) vertreten. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Falsche Angaben Dritter stellen, wenn die besonderen Voraussetzungen von § 42 Abs. 1 Nr. 6 (strafbare Handlung, z.B. Betrug) oder Nr. 5 (vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Eidespflicht) erfüllt sind und daneben § 42 Abs. 2 VwVG zutrifft, selbständige Gründe für die erneute Entscheidung dar. Diese erschwerte Wiederaufnahme des Verfahrens unter den strengen Voraussetzungen der Nr. 5 und 6 lässt darauf schließen, daß damit die Erheblichkeit falscher Angaben Dritter erschöpfend geregelt werden sollte, zumal auch hier ein Zusammenhang der strafbaren Handlung oder der Eidesverletzung mit der Entscheidung erforderlich ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Dies bedeutet, daß die Anwendung des § 42 Abs. 1 Nr. 3 VwVG auf falsche Angaben eines Beteiligten oder seines Vertreters bzw. Bevollmächtigten beschränkt ist. Das ist auch sinnvoll, weil damit in erheblichem Umfange das Risiko des Versorgungsberechtigten eingeschränkt wird, daß eine Entscheidung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, wieder aufgehoben werden kann. Würden stets falsche Angaben eines Dritten hierzu ausreichen, ließe sich die Bindungswirkung früherer Entscheidungen in einem nicht mehr zu rechtfertigenden Umfang wieder beseitigen. Von besonderer Bedeutung für die Auslegung des § 42 Abs. 1 Nr. 3 VwVG ist aber auch, daß diese Vorschrift wörtlich dem § 66 Nr. 5 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (VerfG) - RGBL. 59- entspricht und bewußt aus diesem Gesetz übernommen wurde (Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 68, S. 14). § 66 Nr. 5 VerfG wurde damit begründet, daß in der Kriegsopferversorgung die Verwaltungsbehörde in besonderem Maße auf die eigenen Angaben des Antragstellers angewiesen sei und deshalb die Möglichkeit geschaffen werden sollte, bei positiver Verletzung der Verpflichtung an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 80 Abs. 1 Satz 2, § 103 Satz 3), die getroffene Entscheidung zu berichtigen (Schulte/Holthausen, Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen 4. Aufl., § 66 Anm. 7; ähnlich: Kaufmann/Fuisting, Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922, § 66 Anm. 6). Darum wurde angenommen, daß falsche Angaben dritter Personen die Wiederaufnahme nur nach § 66 Nr. 7 des Gesetzes (Verletzung der Eidespflicht) rechtfertigen könnten (so Schulte/Holthausen aaO. unter Hinweis auf eine Entscheidung des RVG vom 7. Mai 1931). Diese durch das RVG bestätigte Auslegung muß auch für § 42 Abs. 1 Nr. 3

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

VwVG maßgebend sein; denn die unveränderte Übernahme einer Vorschrift in ein Gesetz ist in der Regel als eine Erneuerung des vorangegangenen Rechtszustandes und als eine Bestätigung der früheren Auslegungsergebnisse anzusehen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 10. März 1964, in BSG 20, 237/238 und die dort angeführte Rechtsprechung). Es sind hier keine Umstände ersichtlich, daß der Gesetzgeber von der Bedeutung abweichen wollte, die der Vorschrift früher beigelegt wurde.

Das LSG hat somit zutreffend nicht schon deswegen die erneute Entscheidung nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 VwVG für zulässig gehalten, weil Parthel etwa wissentlich falsche Angaben gemacht habe. Soweit es diesen Tatbestand in der Person des Klägers als erfüllt angesehen hat, rügt die Revision mit Recht, daß die hierzu getroffenen Feststellungen nicht ausreichen. Das LSG hat ausgeführt, die Überreichung der Erklärung des Parthel durch den Kläger erfülle den Tatbestand des wissentlich falschen Angebens oder des Verschweigens wesentlicher Tatsachen. Es ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß die Überreichung der Erklärung eines anderen den Zweck haben kann, die von dem Dritten behaupteten Tatsachen zu bekräftigen und damit als glaubhafter erscheinen zu lassen. Eine solche Absicht kann sich aus den Umständen ergeben. Da aber § 42 Abs. 1 Nr. 3 VwVG zwei getrennte Tatbestände erfaßt, die als Handlungen bzw. Unterlassungen einander ausschließen, hätte das LSG näher darlegen müssen, worin es in einzelnen die wissentlich falsche Angabe wesentlicher Tatsachen eineiseits und das Verschweigen von Tatsachen andererseits durch den Kläger erblickt. Diesem Erfordernis ist nicht damit Genüge getan, daß das LSG allgemein feststellte, der Kläger habe die

- 14 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 14 -

ihm vollinhaltlich bekannten Angaben in der Erklärung zu seinen eigenen gemacht. Es fehlt insbesondere eine Auseinandersetzung mit den subjektiven Vorstellungen des Klägers, die erkennen läßt, inwieweit ihm die Unwahrheit von Tatsachen bekannt war und was ihn hätte veranlassen müssen, durch anderweitige Erklärungen den wirklichen Sachverhalt darzulegen. P----- hatte neben der vom LSG mit Recht als unerheblich bezeichneten unrichtigen Angabe des Wehrdienstbeginns behauptet, daß der Kläger im Lazarett in Preetz mit einer schweren Kopfverletzung gelegen habe und, daß er sich daran noch gut zu erinnern wisse. Die erste Behauptung konnte von dem Kläger als wissentlich falsch nur übernommen werden, wenn sie den Tatsachen nicht entsprach. Das LSG hat gerade eine solche Feststellung aber nicht getroffen. Die zweite auf die Erinnerung des P----- bezogene Behauptung konnte von dem Kläger nur durch die Versicherung bestätigt werden, auch ihm sei bekannt, daß P----- eine ausreichend zuverlässige Kenntnis der von ihm dargelegten Vorgänge erlangt habe. Es ist kaum anzunehmen, jedenfalls nicht bewiesen, daß der Kläger eine so genaue Vorstellung von dem Wissen des P----- hatte und daß er dies als eigenes Wissen bekräftigen wollte; denn dazu wäre erforderlich gewesen, daß er wußte, worauf P----- seine Erinnerung stützte. Er hätte ihn darüber befragen müssen, wenn er nicht etwa angenommen hat, daß P----- seine Kenntnis vermutlich seiner Frau und diese ihre Kenntnis ihrer verstorbenen Schwester, der ersten Ehefrau des Klägers verdanke. Der Bescheinigung selbst kann nur die Behauptung entnommen werden, daß P----- eine zuverlässige Kenntnis von der Tatsache und dem Grund des Lazarettaufenthalts hatte; sein Wissen konnte auf Mitteilungen Dritter beruhen, die zu bezweifeln er möglicherweise keinen Anlaß hatte. Er hat keineswegs, wie das LSG ausführt, zum Aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



- 15 -

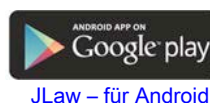
druck gebracht, daß er den Kläger im Lazarett "gesehen" habe. Die Bescheinigung konnte darum dem Kläger solange unverdächtig bleiben, als er die Grundlage für das Wissen des P... nicht kannte und er selbst überzeugt war, er habe tatsächlich im Lazarett Preetz mit einer Kopfverletzung gelegen. Seine Gutgläubigkeit war somit nicht schon dadurch ausgeschlossem, daß er wußte, P... habe ihn im Lazarett nicht besucht. Das LSG hat zwar geglaubt, aus der sehr bestimmten Fassung der Bescheinigung entnehmen zu sollen, daß P... Tatsachen eigener Wahrnehmung versichern wollte. Dieser Schluß ist aber aufgrund des Wortlauts der Erklärung nicht sicher genug, um darauf die Feststellung stützen zu können, P... habe wissentlich Unwahres angegeben und der Kläger habe dies zusätzlich bekräftigt. Es gehört zur Eigenart kurzer Erklärungen der hier vorliegenden Art, daß sie Einzelheiten offen lassen und wegen ihrer Unvollständigkeit in hohem Grade zu Mißdeutungen Anlaß geben. Wenn eine solche Erklärung noch anders ausgelegt werden kann als das LSG sie gedeutet hat, so führt dies zugunsten des Klägers zu der Folgerung, daß die Erklärung nur das enthielt, was ihm ohnedies bekannt war und daß ihm gleichgültig sein konnte, woher P... seine Kenntnis hatte. Im übrigen konnte sich bei P... - vom Kläger erkannt oder nicht erkannt - ein Erinnerungsfehler eingeschlichen haben, daß er nämlich glaubte, seine Frau habe ihm Mitteilung von den Vorgängen gemacht, während er in Wirklichkeit auf eine andere ihm nicht mehr bewußte Quelle zurückgriff (vgl. hierzu die Aussage der Zeugin G...), Es ist somit denkbar, daß auch P... nicht wissentlich falsche Angaben gemacht hat, sondern von ihrer Richtigkeit überzeugt war. Erst recht trifft dies bei dem bisher festgestellten Sachverhalt für den Kläger zu, wenn er möglicherweise

- 16 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

davon ausgegangen ist, daß Parthel nicht eigene Wahrnehmungen sondern nur Tatsachen, die ihm zuverlässig bekannt geworden seien, mitgeteilt hat. Mit Recht rügt die Revision auch, daß das LSG, wenn es annahm, der Kläger habe die Bescheinigung des ~~Parthel~~ in dem von ihm selbst ausgelegten Sinn gewertet, die Persönlichkeit des Klägers würdigen mußte. Es durfte dabei nicht an den Gutachten der Dres. ~~Ratzeblat~~, ~~Döring~~ und ~~Jäger~~ vorbeigehen, die beim Kläger psychische Eigenarten, die für seine Einsichtsfähigkeit von Bedeutung sind, festgestellt hatten. Dr. ~~Ratzeblat~~ hielt ihn für einen primär offenbar einfach struktuierten Menschen mit leichten, noch nicht verwertbaren Merkfähigkeitsstörungen, der bei den Angaben zur Vorgeschichte einen sehr schwerfälligen Eindruck gemacht hatte. Prof. Dr. ~~Döring~~ stellte eine unverkennbare Verlangsamung aller psychischen Abläufe, eine gewisse Lahmheit, schwunglosigkeit und Trägheit in den Denkvorgängen als Ausdruck einer echten Antriebsstörung fest. Auch Prof. Dr. ~~Jäger~~ erhielt von dem Kläger den Eindruck einer Persönlichkeitsverfassung im Sinne des primär-charakterlich Abnormen. Das LSG hätte prüfen müssen, ob bei einer solchen geistigen Verfassung dem Kläger angesonnen werden darf, daß er die Erklärung des ~~Parthel~~ als die Wiedergabe seiner unmittelbaren Wahrnehmung verstanden hat und in diesem Sinne als eigene Bestätigung weitergeben wollte.

Das LSG hat auch keine ausreichende Begründung dafür gegeben, daß der Kläger wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Verschweigen setzt begrifflich mehr voraus als ein Nichttätigwerden. Unter Verschweigen ist das bewußte Vorenthalten einer Tatsache zu verstehen, die als wesentlich für die Entscheidung erkannt worden ist. Das Verschweigen erfordert also über das Nichtmitteilen hinaus die Feststellung, daß der Empfänger der Versorgungsbezüge wesent-

- 17 -



- 17 -

liche Tatsachen in dem Bewußtsein nicht mitgeteilt hat, etwas zu verheimlichen, was zu offenbaren seine Pflicht gewesen wäre (BSG-Urteil vom 24. Juli 1964 - 10 RV 47/62-). Bei dem Verschweigen handelt es sich um einen Verstoß gegen das Gebot der Redlichkeit; die Verpflichtung nicht durch eigenes Verhalten dazu beizutragen, daß eine als unwahr erkannte Zeugenaussage als zutreffend angesehen wird, kann sich auch aus der dem Versorgungsberechtigten obliegenden Aufklärungspflicht (§ 12 ff VwVG) ergeben. Es ist bereits dargelegt, daß die Bescheinigung des ~~Pretz~~ über den Lazarettaufenthalt des Klägers in Preetz sowie über seine Erinnerung daran den Kläger allein noch nicht zu einer gegenteiligen Erklärung veranlassen mußten, wenn und solange er eine etwaige Täuschungsabsicht des ~~Pretz~~ nicht erkannt hatte und tatsächlich im Lazarett wegen einer Kopfverletzung behandelt worden war. Damit hatte das LSG auch keine ausreichenden Unterlagen, um ein Verschweigen wesentlicher Tatsachen annehmen zu können und die sich aus §§ 42 Abs. 1 Nr. 3, 47 Abs. 3 unter a) VwVG ergebenden Schlußfolgerungen zu ziehen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte über die Rechtmäßigkeit des Berichtigungsbescheides und den Anspruch ab 1. Mai 1953 nicht selbst entscheiden, weil hierzu die Feststellungen des LSG nicht ausreichen und die Möglichkeit ergänzender Feststellungen durch das LSG nicht ausgeschlossen werden kann. Die Sache war daher zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

In dem neuen Verfahren wird das LSG zu beachten haben, daß es sich bei der Frage, welche Tatsachen für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, um eine Rechtsfrage handelt, die das Gericht, das über den Bestand des

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

angefochtenen Verwaltungsaktes befindet, selbständig zu entscheiden hat; hierbei ist von dem damaligen Verfahrensstand auszugehen (BSG-Urteil vom 24. Juli 1964 - 10 RV 47/62 - für den Fall des § 42 Abs. 1 Nr. 9 VwVG bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 11 VerfG). Die Verwaltungsakten ergeben, daß die widersprüchlichen Angaben des Klägers über Ort und Zeit des Flugzeugabsturzes, seine Verwendung als "Flieger" und die Zugehörigkeit zur Nahauflärergruppe 6 zur Zeit der Schädigung nicht als ausreichend schwerwiegend angesehen wurden, um die Anerkennung der Schädigungsfolgen und der Rente zu versagen. Auch die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen den Gesundheitsstörungen und der Schädigung erschien ausreichend geklärt, wenn glaubhafte Unterlagen dafür vorgelegt werden konnten, daß der Kläger Soldat war und im Lazarett wegen einer Kopfverletzung behandelt worden ist. Das LSG wird durch Vernehmung des Hans ~~Paschke~~ unter Gegenüberstellung mit dem Kläger und ggfs. durch Erhebung weiterer Beweise klären müssen, ob ~~Paschke~~ etwa ins Blaue hinein, ohne jede tatsächliche Kenntnis, seine Angaben gemacht hat und ob der Kläger das wußte und er etwa im Einvernehmen mit ~~Paschke~~ eine Täuschung des Versorgungsamts beabsichtigte.

Die Kostenentscheidung bleibt den das Verfahren abschließende Urteil vorbehalten.

